



## S A T Z U N G

### der

## Motiv - A r b e i t s g e m e i n s c h a f t >> F E U E R W E H R << e. V.

---

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein wurde am 11. Oktober 1975 in Wiesbaden gegründet und am 21. November 1976 durch die Bundesstelle „Forschung“ des Bundes Deutscher Philatelisten (BDPh) e.V. zur Motiv – Arbeitsgemeinschaft ernannt. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen:

Motiv – Arbeitsgemeinschaft > FEUERWEHR < e.V.

im Bund Deutscher Philatelisten e.V. und

Verband Philatelistischer Arbeitsgemeinschaften e.V.

Die Motiv – Arbeitsgemeinschaft > FEUERWEHR < e.V., nachfolgend MAG genannt, hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben

Die MAG will der feuerwehrbezogenen Motivphilatelie dienen, insbesondere durch:

- a) die fachliche Beratung der Motivsammler,
- b) die Förderung der Motivphilatelie im Einklang mit dem BDPh und der FIP – Motivkommission erlassenen Motivreglement,
- c) die Zusammenarbeit mit allen Feuerwehrmotivsammlern,
- d) die Pflege der wissenschaftlichen Motivphilatelie sowie Erarbeitung und Förderung des Schrifttums auf dem Feuerwehrmotivgebiet,
- e) die Beratung und Förderung der Mitglieder beim Aufbau ihrer Sammlungen bis zur Ausstellungsreife,
- f) die Erfassung aller Briefmarken, Stempel und Ganzsachen des Feuerwehrmotives aus der ganzen Welt,
- g) die Förderung und Vermittlung von Diensten
- h) die Förderung des motivphilatelistischen Nachwuchses.

Die MAG ist frei von parteipolitischen und religiösen Bindungen und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

Die MAG hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) fördernde Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.
  - aa) Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der bereits Mitglied eines des BDPH angeschlossenen Vereines ist, oder der sich verpflichtet, über einen örtlichen Verein oder den VPhA Mitglied des BDPH zu werden.  
Bei jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren ist das schriftliche Einverständnis des Erziehungsberechtigten zu erbringen.  
Ausländischen Mitgliedern ist der Erwerb der Mitgliedschaft im BDPH freigestellt.
  - bb) Förderndes Mitglied kann jede Person werden, welche die im § 2 genannten Grundsätze zu unterstützen bereit ist.
  - cc) Zu Ehrenmitgliedern der MAG können Personen ernannt werden, die sich um die Motivphilatelie und die MAG besondere Verdienste erworben haben.

### § 4

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist durch die Abgabe der Beitrittserklärung zu beantragen, die beim 1, Vorsitzenden der MAG einzureichen ist.

Der Beitritt zur MAG kann zum 01.01. oder zum 01.07. jeden Jahres, auch rückwirkend, erfolgen, zum BDPH jedoch nur zum 01.01. jeden Jahres.

Über die Aufnahme entscheidet in jedem Falle der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.

Nach Entrichten der Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedsbeitrages wird die BDPH – Mitgliedskarte und die Satzung ausgehändigt.

### § 5

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung der MAG, Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Austrittserklärung kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Sie hat durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand mindestens drei Monate vorher zu erfolgen.

Etwaige Beitragsrückstände sind zu bezahlen.

Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Belange der MAG verstößt, insbesondere, wenn es seinen Beitragsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnungen nicht nachkommt. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von

zwei Monaten nach dessen Zustellung Einspruch möglich, über den der Vorstand der MAG auf seiner nächsten Sitzung entscheidet. Die Entscheidung ist endgültig. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Ein ausgeschlossenes oder freiwillig ausgeschiedenes Mitglied hat keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet.

## **§ 6**

### **Beitrag**

Zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten erhebt die MAG einen Jahresbeitrag und bei der Aufnahme von Mitgliedern eine Aufnahmegebühr.

Die näheren Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung 2014 beschlossen wurde. Im Falle des Bedarfes kann die Beitragsordnung von jeder ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung geändert werden.

## **§ 7**

### **Organe der MAG**

Die Organe der MAG sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Kassenprüfer.

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer und je nach Bedarf bestellten Beisitzern. Die Funktion des Geschäftsführers kann auch vom 2. Vorsitzenden wahrgenommen werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende gemeinsam mit dem Stellvertreter.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sie bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch Akklamation oder Handzeichen oder auf Antrag durch Stimmzettel.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt werden.
5. Der Vorstand hat die Aufgaben zu erfüllen, die ihm die Satzung und die Mitgliederversammlung übertragen. Er ist der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit Rechenschaft schuldig.
6. Die Ausübung der Funktionen erfolgt ehrenamtlich. Es besteht jedoch ein Anrecht auf Erstattung der notwendigen Auslagen gegen Beleg im Rahmen der Richtsätze.

## § 9

### Mitgliederversammlung

Alle drei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 8 Wochen vor ihrem Zusammentritt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes,
- c) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- d) die Entlastung des Kassierers,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Entgegennahme der Berichte der Dienste,
- g) die Wahl des Vorstandes,
- h) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- i) die Beschlussfassung über Anträge,
- j) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- k) die Entscheidung über grundsätzliche Fragen, welche die MAG betreffen.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der MAG und dem von ihm beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Wenn es das Interesse der MAG erfordert, können Mitgliederversammlungen jederzeit auch vom Vorstand einberufen werden.

## § 10

### Die Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt. Sie haben die Prüfung des Jahresabschlusses, der Bücher und Belege sowie der Kasse vorzunehmen und der Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Feststellungen zu berichten.

Es ist nur eine einmalige Wiederwahl zulässig.

## § 11

### **Abstimmungen und Beschlüsse**

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder auf Antrag geheim.

Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder. Um den besonderen Gegebenheiten der auswärtigen Mitglieder Rechnung zu tragen, ist eine schriftliche Übertragung der Stimme auf ein Mitglied seines Vertrauens möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los. Bei sonstigen Abstimmungen gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse werden, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über wichtige Beschlüsse werden die Mitglieder mindestens vier Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich verständigt.

## § 12

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Den Mitgliedern stehen alle Einrichtungen der MAG, des VPhA sowie die Einrichtungen der Landesverbände des BDPH zur Verfügung.

Die Mitglieder verpflichten sich, durch die Abgabe ihrer Beitrittserklärung, zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages.

Sie verpflichten sich ferner, sich tatkräftig für die Ziele der MAG einzusetzen.

## § 13

### **Satzungsänderungen**

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Anträge zur Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt werden.

Es ist jedoch erforderlich, dass den Mitgliedern Anträge auf Satzungsänderungen mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## § 14

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung der MAG kann nur von einer für diesen Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder der MAG auf dieser Mitgliederversammlung vertreten ist.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zweite Mitgliederversammlung, die unverzüglich einzuberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, ebenfalls mit drei Viertel Stimmenmehrheit.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Im Falle der Auflösung muss das verbleibende Vermögen zur Förderung der Philatelie verwendet werden. In welcher Weise dies geschieht, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 15

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung und nach Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main in Kraft.

Die MAG wurde am 9. Juli 1978 unter der Nummer VR 7379 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

Die Eintragung der Namensänderung erfolgte am 17. Januar 1984.

Die Eintragung der Satzungsänderung erfolgte am 6. Dezember 1985.

Die Eintragung einer weiteren Satzungsänderung erfolgte am 2. August 1996.

19. September 2005.

Die Eintragung der Namensänderung erfolgte am 17.06. 2008.

Satzungsänderungen durch Beschluss vom 16.05.2015 und Eintragung am 02.06.2016.

Mit gleichem Datum tritt diese Satzung in Kraft.

Laichingen, den 02.06.2016